

Gebäudeversicherung
Kanton Zürich
Postfach
8050 Zürich



Gesetzlich obligatorische **Bauzeitversicherung** für Neu-, An- und Umbauten

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren

Sie realisieren ein Bauvorhaben. Wir versichern Ihr Gebäude.

Versicherungspflicht und Versicherungsbeginn

Für Neubauten sowie für wesentliche An- und Umbauten mit einer Wertvermehrung über Fr. 50 000 oder über 50% des bisherigen Versicherungswertes ist bei der GVZ vor Baubeginn eine Bauzeitversicherung abzuschliessen. Die Versicherung ist obligatorisch für alle Gebäude mit einem Wert über Fr. 5 000. Die Versicherungsdeckung beginnt mit der Einreichung des «Antrages für Bauzeitversicherung» an die GVZ.

Gebäude sind nicht bewegliche Erzeugnisse der Bautätigkeit, die überdacht sind, benutzbaren Raum bergen und als Dauereinrichtungen erstellt werden. Als Gebäude gelten auch die in Ausführung begriffenen Bauten.

Mit dem Gebäude zu versichern sind auch bauliche Einrichtungen, die Bestandteil des Gebäudes sind oder gemäss spezieller Regelung der Versicherungspflicht unterstehen.

Wertvermehrungen bis Fr. 50 000 durch Umbauten können ohne neue Schätzung versichert werden. Die Versicherungsdeckung beginnt mit der schriftlichen Mitteilung an die GVZ.

Umfang der Versicherung

Die Gebäude sind versichert gegen Feuer-, Elementar- und Erdbebenschäden.

Massgebend sind das Gesetz und die Vollzugsbestimmungen über die Gebäudeversicherung sowie die Richtlinie «Abgrenzung zwischen Gebäude- und Fahrhaveversicherung». Als versichert gilt, was durch endgültigen Einbau Gebäudebestandteil geworden ist.

Versichert werden

- die Gebäudekosten (BKP 2) ohne Erd- und Aushubarbeiten
- die Betriebseinrichtungen (BKP 3), die gemäss der Richtlinie «Abgrenzung zwischen Gebäude- und Fahrhaveversicherung» zum Gebäude gehören
- die besonderen Einbauten der Eigentümer, Stockwerkeigentümer, Mieter und Pächter
- die entsprechenden Honorare
- die Mehrwertsteuer

Nicht versichert werden die Kosten für

- Grundstück (BKP 0)
- Vorbereitungsarbeiten (BKP 1)
- Contracting- und Leasinganlagen
- Betriebseinrichtungen (BKP 3), die gemäss der Richtlinie «Abgrenzung zwischen Gebäude- und Fahrhaveversicherung» nicht zum Gebäude gehören
- Umgebung (BKP 4)
- Baunebenkosten (BKP 5), wie auch GU- und ARGE-Kosten
- Ausstattung (BKP 9)

Deckungen, die Ihnen die privaten Sachversicherungen anbieten:

- Bauunfälle und Baumängel, wie Einsturz einer Decke, Rutschung der Baugrube
- Diebstahl, Einbruch, Beschädigungen, Wasserschäden, Glasbruch
- Bauherrenhaftung, Betriebsunterbruch, Mietzinsausfall
- Baustelleneinrichtungen, wie Baracken, Schalungen, Gerüste, Provisorien
- Baugeräte und Baumaschinen
- Baumaterialien und Bauteile, die noch nicht fest mit dem Gebäude verbunden sind, wie Armierungen vor dem Einbetonieren oder lose Dachfolien vor der Bekiesung
- Mobiliar und betriebliche Einrichtungen, die gemäss der Richtlinie «Abgrenzung zwischen Gebäude- und Fahrhabeversicherung» nicht zum Gebäude gehören

Schätzung des vollendeten Gebäudes

Nach Bauvollendung ist das Gebäude bei der GVZ mit dem Formular «Schätzungsgesuch» zur Schätzung anzumelden. Die Bauzeitversicherung erlischt mit der definitiven Schätzung.

Hinweise für Architekten und Generalunternehmer

Gemäss § 16 der Vollzugsbestimmungen für die Gebäudeversicherung hat der Gebäudeeigentümer den Schätzungsorganen bei Neu- und Umbauten die aktuellen Baupläne und die Baukostenabrechnung (BKP 2 und BKP 3 auf drei Stellen detailliert) zur Verfügung zu stellen. Auf das Schätzungsgesuch kann erst nach Bauvollendung und nach Eingang der Baupläne und der Bauabrechnung eingetreten werden.

Bei komplexen Objekten sind die folgenden Baukosten mit den dazugehörigen Honoraren (Architekt und Ingenieure) in der Bauabrechnung separat auszuweisen:

Technische Ausrüstung

- Heizungsanlagen (Heizzentrale, Wärmeverteilung)
- Lüftungs-, Klima- und Kälteanlagen (Kühlräume, Kühlvitriolen mit zentraler Kühlanlage)
- Elektroanlagen (Gebäudeleitsysteme, Blindstromkompensations-, Notstrom- und Netzersatz-, Brandmelde-, Fotovoltaik- und Windkraftanlagen)
- Sanitäranlagen (Sprinkleranlagen und Löscheinrichtungen, Wasseraufbereitungsanlagen für die Hauswasserversorgung, Küchen- und Wäschereieinrichtungen in kollektiven Haushaltungen)
- Transportanlagen (Personen- und Warenaufzüge, Rolltreppen, Hebebühnen und Anpassrampen, Fassadenreinigungsanlagen)

Besondere Einbauten

- Mieter- und Pächtereinbauten, wenn deren Versicherungswert Fr. 100 000 übersteigt
- Einbauten von Stockwerkeigentümern, wenn deren Versicherungswert gegenüber dem mittleren Ausbaustandard Fr. 100 000 übersteigt
- Schalter- und Tresoranlagen
- fest montierte Bestuhlungen in Theater-, Kino- und Sportgebäuden

Wir wünschen Ihnen eine erfolgreiche Bauzeit.

Gebäudeversicherung
Kanton Zürich

Antrag für Bauzeitversicherung

☐ **Neubau** ☐ **Anbau** ☐ **Umbau**

Pol. Gemeinde/Stadtquartier:

Geb. Nr.:

Standort (Strasse, Ort):

Gebäudebezeichnung:

Kat. Nr.:

Baubeginn:

Bauvollendung:

GebäudeeigentümerIn:

Name/Vorname (bitte ausschreiben):

Adresse:

Tel.-Nr.:

VertreterIn/GesuchstellerIn:

Name:

Adresse:

Tel.-Nr.:

Kostenangaben inkl. Honorare und MwSt. (pro Gebäude einen Antrag einreichen):

Gebäudekosten (BKP 2) ohne Erd- und Aushubarbeiten	Fr.
Besondere Einbauten von Eigentümern, Stockwerkeigentümern, Mietern und Pächtern sowie Betriebs-einrichtungen (BKP 3), die gemäss der Richtlinie «Abgrenzung zwischen Gebäude- und Fahrhave-versicherung» zum Gebäude gehören	Fr.
Bei Umbauten: Verminderung der bestehenden Versicherungswerte durch Abbruch oder Rückbau	abzügl. Fr.
Zu versichernde Gebäudekosten, resp. bauliche Wertvermehrung bei Umbauten	Fr.

Zur Prüfung Ihres Antrages benötigen wir von Ihnen einen **Katasterplan** sowie die **Projektpläne**. Die Projektpläne werden Ihnen zurückgesandt, der Katasterplan verbleibt bei der GVZ.

Die Rechnung ist auszustellen auf:

- ☐ **GebäudeeigentümerIn**
☐ **VertreterIn**
☐ **GesuchstellerIn**

Ort/Datum:

Unterschrift: